

**Vorschläge der Verwaltungsrichtervereinigung Nordrhein-Westfalen**

**1. Landesrichtergesetz als Vollregelung**

Die Verwaltungsrichtervereinigung tritt dafür ein, dass das Landesrichtergesetz als eigenständige Vollregelung ausgestaltet wird, ohne Verweise auf das Beamtenrecht. Hierdurch wird die Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt als eigenständiger Staatsgewalt unterstrichen. Besonderheiten der rechtsprechenden Gewalt können so von vornherein passgenau geregelt werden. Gleichzeitig wird vermieden, dass beamtenrechtliche Veränderungen gewissermaßen als Reflex auf die Justiz übertragen werden, selbst wenn hierfür kein sachlicher Grund besteht.

**2. Mitbestimmung in Personalangelegenheiten/Stärkung des Präsidialrates.**

Zentrale Forderung der Verwaltungsrichtervereinigung ist eine Verbesserung der Mitbestimmung in Personalangelegenheiten. Die Mitwirkung ist gegenwärtig wie in keinem anderen Bundesland auf ein Mindestmaß beschränkt. Hier sind einerseits die Mitbestimmungstatbestände auszuweiten. Andererseits ist ein echtes Mitbestimmungsverfahren einzuführen, das anders als bei den gegenwärtig bestehenden Anhörungsrechten der Richterschaft eine maßgebliche eigene Verantwortung und Einfluss in Personalangelegenheiten zumisst. Grundlage für eine Reform des Mitbestimmungsrechts soll nach Auffassung der Verwaltungsrichtervereinigung der seinerzeit von allen Präsidialräten der nordrhein-westfälischen Gerichtsbarkeiten unterstützte Entwurf sein, welcher von Willems (DVBl. 2003, S. 370) veröffentlicht worden ist, und der nach wie vor Aktualität beansprucht.

Nach diesem Entwurf ist für den Präsidialrat ein obligatorisches und ein fakultatives Mitbestimmungsrecht vorgesehen, je nach Beteiligungsgegenstand. Im Bereich des obligatorischen Mitbestimmungsrechts ist das Beteiligungsverfahren zwingend durchzuführen. Das fakultative Mitbestimmungsrecht nimmt der Präsidialrat wahr, wenn er dies im Einzelfall für angemessen hält. So wird es ihm ermöglicht, bürokratische Verfahren und den eigenen Arbeitsaufwand in angemessenem Umfang zu steuern, ohne aber sein Recht auf Mitbestimmung dort zu verlieren, wo es nach seinem eigenen Dafürhalten angezeigt ist.

Gegenstände der obligatorischen Mitbestimmung sind nach diesem Entwurf:

- Die Beförderung
- Die Versetzung ab R 2
- Die Rücknahme der Beförderung
- Die Versetzung im Interesse der Rechtspflege nach § 31 DRiG
- Die Übertragung eines anderen Richteramtes nach § 32 DRiG

Nach unserer Auffassung ist dieser Katalog noch um den Tatbestand der Betrauung einer Richterin oder eines Richters mit Verwaltungsangelegenheiten an einem oberen Landesgericht zu ergänzen (s. hierzu auch unten, 4.)

Gegenstände der fakultativen Mitbestimmung sind nach dem Entwurf:

- Die Ernennung zum Proberichter oder zum Richter kraft Auftrages

- Die Ernennung zum Richter auf Lebenszeit
- Die Rücknahme der Ernennung zum Proberichter, Richter kraft Auftrags oder Richter auf Lebenszeit
- Die Entlassung eines Richters auf Probe oder eines Richters kraft Auftrags
- Die Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der Altersgrenze

Ergänzend sollte nach unserer Auffassung auch die Abordnung über einen Zeitraum von drei Monaten und mehr hierzu gehören. Das würde insbesondere die Abordnung zum Zwecke der Erprobung mit umfassen.

Das Mitbestimmungsverfahren soll dadurch gestärkt werden, dass dem Präsidialrat nicht nur die Personalakten derjenigen Richterinnen und Richter vorgelegt werden, die nach Auffassung des Dienstherrn zur Beförderung etc. anstehen, sondern im Falle mehrerer Bewerber auch diejenigen der übrigen Bewerber. Nur so kann der Präsidialrat einen eigenen Beitrag zur Gewährleistung des Prinzips der Bestenauslese leisten. Für den Fall, dass keine Einigkeit zwischen dem Präsidialrat und dem Dienstherrn besteht, ist ein Vermittlungsverfahren vorgesehen. Führt auch dieses nicht zu einer Einigung, entscheidet die Landesregierung auf Vorschlag der Vermittlungsstelle. Die Letztentscheidung durch die Landesregierung ist einerseits Ausdruck dafür, dass der Dienstherr am Ende die Verantwortung für die getroffene Entscheidung übernehmen muss und sich ggf. hierfür auch vor Gericht in einem Konkurrentenstreitverfahren zu verantworten hat. Die Hochstufung auf die Ebene der Landesregierung wird faktisch dazu führen, dass in den allermeisten Fällen eine Einigung schon zuvor, spätestens im Vermittlungsverfahren erzielt werden wird.

Das nach unserer Auffassung richtige Gremium für die Wahrnehmung der Mitbestimmungsrechte in Personalangelegenheiten ist der Präsidialrat. Dies folgt zunächst der Systematik der bundesrechtlichen Bestimmungen in den §§ 72 ff. DRiG. Danach ist der Präsidialrat für Personalangelegenheiten und die sonstigen Richterräte für allgemeine und soziale Angelegenheiten zuständig. Die Konzentration seiner Aufgaben im Personalbereich, seine vergleichbar kleine Größe sowie seine überörtliche Zusammensetzung und Zuständigkeit ermöglichen zudem ein großes Maß an Sachverstand, Unabhängigkeit und Vertraulichkeit. Anders als bei einer Aufgabenwahrnehmung durch die jeweils zuständigen Richterräte (Hauptrichterrat und Bezirksrichterrat) ist diese wichtige Aufgabe im Präsidialrat nicht auf verschiedene Gremien verteilt. Es ist zudem zu beachten, dass nach dem Deutschen Richtergesetz der Präsidialrat in einem gewissen Umfang ohnehin an Personalangelegenheiten zu beteiligen ist. Eine zusätzliche Einbindung der Richterräte – die rechtliche Zulässigkeit einmal unterstellt – führte hier zu einer unnötigen zusätzlichen Bürokratie mit dem Risiko verminderter Vertraulichkeit.

### **3. Mitbestimmung in allgemeinen und sozialen Angelegenheiten**

Entsprechend der Forderung nach einer Vollregelung (s. o., 1.) und dem besonderen Charakter der rechtsprechenden Gewalt als eigener Staatsgewalt mit eigenen Voraussetzungen streben wir eine auf diese Staatsgewalt zugeschnittene verbesserte Mitbestimmung in allgemeinen und sozialen Angelegenheiten an. Das bedeutet, dass Mitbestimmung zwar grundsätzlich auf demselben Niveau wie im Bereich des Landespersonalvertretungsrechts zu erfolgen hat. Die einzelnen Mitbestimmungstatbestände sind aber auf ihre Justiztauglichkeit hin zu überprüfen. So macht Mitbestimmung etwa in Bereichen, die – wie z. B. die Regelung der Arbeitszeiten – der richterlichen Unabhängigkeit unterliegen, keinen Sinn.

#### **4. Vergabe von Dezernentenstellen bei einem oberen Landesgericht nach dem Grundsatz der Bestenauslese**

Im Rahmen der genannten Vollregelung ist auch der Grundsatz der Bestenauslese (Art. 33 Abs. 2 GG) zu betonen. In diesem Rahmen ist klarzustellen, dass jedenfalls die Dezernentenstellen bei den oberen Landesgerichten in einem transparenten Verfahren nach dem Grundsatz der Bestenauslese zu vergeben sind. Bei diesen Stellen handelt es sich zwar nicht um Beförderungsstellen. Ihre Besetzung ist eine reine Dienstpostenvergabe. Nicht zu Unrecht hat sich die Bewährung auf einem Dezernentenposten bei einem oberen Landesgericht in der Vergangenheit aber als der Königsweg zur Erlangung der Eignung für eines der Spitzenämter in der Justiz, nämlich des Amtes eines Präsidenten oder Vizepräsidenten, erwiesen. Die Anforderungsprofile verlangen Vorerfahrungen in der Bearbeitung von Verwaltungsangelegenheiten in der Justiz. Diese ist zwar nicht ausschließlich, aber in der Praxis doch v. a. auf den genannten Dezernentenposten zu erlangen. Fällt mit der Besetzung der Dezernentendienstposten aber schon eine Art Vorentscheidung darüber, wer sich später überhaupt mit Aussicht auf Erfolg auf ein Spitzenamt in der Justiz bewerben kann, sind auch diese Dienstposten in einem Verfahren zu vergeben, dass den Anforderungen des Art. 33 Abs. 2 GG genügt. Dies ist gesetzlich klarzustellen.

#### **5. Fortbildungspflicht**

Die Verwaltungsrichtervereinigung tritt für eine gesetzliche Fortbildungspflicht für Richterinnen und Richter ein. Wir halten dies für eine angemessene Maßnahme zur Aufrechterhaltung der hohen Qualität der Arbeit der Kolleginnen und Kollegen. Diese ist eine Kernvoraussetzung der hohen Akzeptanz richterlicher Entscheidungen und des großen Vertrauens, das unserer Arbeit durch die Beteiligten entgegen gebracht wird. Die gesetzlich geregelte Fortbildungspflicht gewährleistet zugleich, dass der Dienstherr Fortbildungen in ausreichendem Maße anbietet, ermöglicht und im Rahmen von Beurteilungen angemessen würdigt. Auch die Kostenübernahme durch den Dienstherrn ist in diesem Zusammenhang sicherzustellen.

#### **6. Nebentätigkeitsrecht**

Im Zuge der Neuregelung ist auch das Nebentätigkeitsrecht auf die besondere Situation der Richterinnen und Richter anzupassen. Hier bestehen im Vergleich zur Situation der Beamten zum Teil gravierende Unterschiede, z. B. im Bereich der Arbeitszeit.

#### **7. Gemeinsames Gremium von Richterrat und Personalrat, § 20 LRiG**

Für das gemeinsame Gremium von Richterrat und Personalrat fehlt bislang eine Regelung für den Fall, dass der Richterrat größer als der Personalrat ist. Hier schlagen wir vor, im Zuge der Novellierung des Landesrichtergesetzes § 20 LRiG anzupassen und eine paritätische Besetzung für diesen Fall vorzusehen. Hierauf haben wir bereits im Zuge der Beratungen zum LPVG im vergangenen Jahr hingewiesen.